

### §. 3.

#### Ausbreitung des Instituts auf die kleineren Städte, und auf das Land. Verhältnis des Bauernstandes zu demselben.

I. Die eheliche Gütergemeinschaft hatte in der veränderten Richtung des bürgerlichen Lebens, und in dem Handel und Gewerbe der sich vergrößernden Städte, sowie in der Erweiterung des Weichbildgutes, ihren hauptsächlich äusseren Halt gefunden. Es war daher natürlich, dass sie in den ältesten und grössten Städten sich zuerst ausbildete, und so mit dem Weichbildrecht auch auf die kleineren Städte allmählich überging. Dieses geschah in unseren Provinzen vollständig. Wiewohl, in der Vorstellung des Gegensatzes von Stadt und Land, und in der Verwechslung von freiem Weichbildgut und gebundenem bäuerlichen Besitz. Noch in neuerer Zeit die Frage streitig gemacht wurde, ob die Bewohner der kleinen, meist Ackerbau treibenden Städte und Flecken, den bäuerlichen Einrichtungen und Successionsrechten (*Nachfolgerechte*) unterworfen seien, oder ob nach der Regel der ehelichen Gütergemeinschaft unter Bürgern verfahren werden müsse. Nach dem Zeugnis des ehemaligen Regierungsrat Crayen ist in Sachen Niemann gegen Hilker und Willich gegen Kammeyer das letztere angenommen, und auf Schichtung, wie bei bürgerlichen Gütern, erkannt worden. – Derselbe bemerkt, wie verschiedene Einwohner in den sogenannten Wahrtürmen, nämlich innerhalb der Stadtfeldmarken einzelne Häuser inne hätten, und wie es in contradictorie (*im Widerspruch*) auch nicht ausgemacht sei, ob diese nach Art der Bürger oder der Bauern sich beerbten. Doch gebe es Fälle, wo solche den Kindern bloss Brautschätze hätten geben wollen, aber zur förmlichen Schichtung seien angehalten worden, welches die Regierung auch bestätigt habe. – Nach mehreren amtlichen Zeugnissen und vielfachen Präjudizien war es in der Stadt Minden ein Herkommen, dass, wenn ein Bauer städtische Grundstücke erwarb, er das Bürgerrecht zugleich gewinnen, und sich in Bezug auf diese Grundstücke dem Stadtrecht und der bürgerlichen Succession und Schichtung unterwerfen müsste. – Aus dem Allen entnehmen wir, dass das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft in den Städten nur allmählich ein allgemeines Herkommen, und dass alles städtische Grundvermögen ebenso allmählich Weichbildgut, d.h. dem vollen Stadtrecht unterworfen, den Fesseln der Noterbrechte und des Unteilbarkeits-Nexus entzogen wurde. Für uns kann es einen solchen Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Besitzungen nicht mehr geben. Dagegen wird sich uns ein durchgreifender, noch jetzt zu beachtender Unterschied im Folgendem ergeben.

II. Wenn es eine Periode gab, in welcher aller ländliche Gutsbesitz unter einem oberherrlichen Nexus (*Verknüpfungen*), gewissen Eigentumsbeschränkungen unterworfen, und namentlich unteilbar war, eine Fessel, die die Städte zuerst sprengten, und vollkommene Freiheit und Beweglichkeit des Grundbesitzes einführten, so ist es natürlich, dass jenem ländlichen Besitze das auf so grosse Veränderungen gegründete Institut der Gütergemeinschaft anfangs fremd bleiben musste. Doch traten manche analoge Verhältnisse ein, die demselben auch hier, jedoch allerdings mit nötig werdenden Modifikationen Eingang verschafften, und es allmählich zur Regel werden liessen. Wir müssen nämlich erwägen, dass:

1. der starre Gegensatz von Freien und Hörigen durch die Vermischung der Klassen und der Stände seine Schärfe verlor. *Dass aus vermischten Freien und Hörigen ein neuer Stand, der Bauernstand, hervorging.* Und aus geringen Mansen (*Flächenmass*) und ihrem Gegensatz, den Kurien und Amtshöfen, grössere selbständige Bauerngüter gebildet wurden.
2. Dass diese Bauern allmählich zu erblichen Rechten und zu einem verbesserten Zustande gelangten. Dass ihre Gemeinheiten, freie sowohl als hörige, in die Stelle der alten Genossenschaften traten, und von den Freien teils manche Einrichtungen und Sitten ererbten und fortsetzten, teils ihnen nachbildeten.
3. Dass Wohlstand und Erwerb unter ihnen wuchsen, Geldgewinn sich auf den Märkten der Städte ihnen eröffneten, und dass sie also, neben ihrem gebundenen Besitz, auch ein bedeutendes Allodium an sich zu bringen vermögend waren.

So sehen wir demnach, dass Ehegatten unter den Bauern sich unter denselben Bedingungen und Verhältnissen heiraten, sich dieselben Rechte einräumen, wie die Bürger. Und dass aus diesen wechselseitigen und erweiterten Rechten allmählich ein vollständiges Beerben entsteht. Dass auch die Stellung der Kinder sich analog bildet. Dass das neue Verhältnis vom Allode sich zugleich auf das Bauerngut extendirt, jedoch mit solchen Modifikationen, die das beschränkte Eigentum schon früher in anderen herkömmlichen und auch jetzt bleibenden Instituten anerkannt hatte. Es bildete sich daher die nun unzweifelhafte Regel, dass auch die Bauern aller Klassen, namentlich Eigenbehörige sowohl als Freie, den Rechten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seien, jedoch in Beziehung auf

